



AMTSBLATT

Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Neuhausen,
Frauenbach, Heidelberg, Deutschgeorgenthal, Neuernsdorf,
Dittersbach

Cäpperswalde,
Rauschenbach



Sommerhitze

Kinder, ist das eine Hitze!
Kinder, ist das heute heiß!
Nur zwei Sachen gibt's, die nützen:
Baden gehen oder Eis!

Beides ist nicht zu verachten.
Wüsst' ich doch, was besser tät.
Wenn man Eis kauft oder lieber
für das Geld ins Schwimmbad geht!

An 'ner Waffel lutsch ich höchstens
zehn Minuten, das is klar!
Doch wie kühlend ist es, wenn ich
lange Zeit im Wasser war!

Darum nur nicht lang gefackelt,
schnell die Badehose her!
Ist auch unser kleines Schwimmbad
leider nicht das große Meer.

Oh wie macht das Baden Freude!
Hitze? Pah, was stört uns die!
Und wir brausen, schwimmen, spritzen,
springen, tauchen wie noch nie.

Über Wasser, unter Wasser!
Nur recht kräftig Luft geschnappt.
Ja, sogar vom Brett zu springen,
hat heut endlich gut geklappt!

Morgen gehen wir wieder baden -
und der Winter ist so weit!
Sonnenschein und Wasser planschen!
Herrlich ist die Ferienzeit!

von Christel Süßmann

Schwimmbad Neuhausen



www.neuhausen.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 037361 – 1597-0
Fax: 037361 – 159750
Internet: www.neuhausen.de
E-Mail: post@gemeinde-neuhausen.de
Bankverbindung: IBAN: DE34 8705 2000 3535 0008 49 | BIC: WELADED1FGX | Sparkasse Mittelsachsen

Sprechzeiten:
 Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Touristinformation

Telefon: 037361 1597-77, Fax: 037361 1597-50
 E-Mail: touristinfo@gemeinde-neuhausen.de
 Internet: www.neuhausen.de
 Mo – Do 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Fr 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Am Dienstag, dem 19. Juli 2022 bleibt das Einwohnermeldeamt wegen Krankheit geschlossen.

Bibliothek

Telefon: 037361 – 15860
 E-Mail: bibliothek@neuhausen-erzgebirge.de
 Mo, Di, Fr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Do 9.00 Uhr – 13.00 Uhr

Bibliothek Cämmerswalde

Di 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
 im Haus des Gastes

Notrufe

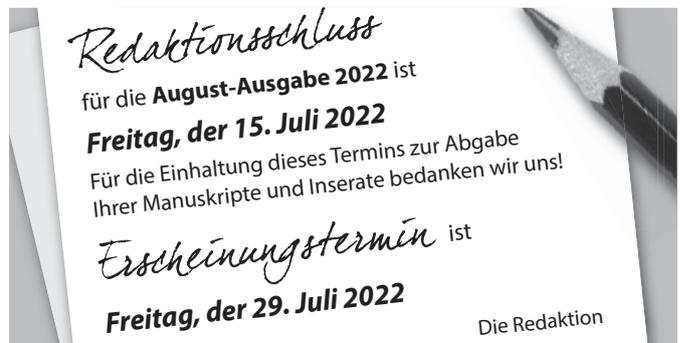
Polizei	110	BPOL-Bürgerhinweis	0180/234566
Rettungsdienst/Feuerwehr	112	Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)	
Polizei-posten Sayda	037365/609810	Frauenschutzhause Freiberg	Tel./Fax: 03731/22561
Bundespolizeiinspektion	037327/8610		E-Mail: kontakt@frauenschutzhause-freiberg.de

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Der genaue TERMIN der **nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung** wird durch Aushang an den Verkündungstafeln in Neuhausen und Cämmerswalde bekanntgegeben. Mit der Ladung wird auch die Tagesordnung bekanntgegeben. Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

A. Drescher
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2021 für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuhausen

1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	850,48	354,37	191,36
erforderliche Sachkosten	230,38	95,99	51,84
erforderliche Personal- und Sachkosten	1080,86	450,36	243,20

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h)

2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	nach SVJ*	
Landeszuschuss	246,50	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	210,00	100,00	100,00	60,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	624,36	103,86	103,86	18,87

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete**3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.292,96
Zinsen	69,10
Miete	3.262,59
Gesamt	4.624,66

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	59,96	24,98	13,49

Neuhausen, 21.06.2022


Drescher
Bürgermeister

**Feuerwehrsatzung der
Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hat auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) am 18.05.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1**Begriff, Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Neuhausen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
- Neuhausen
 - Cämmerswalde mit Löschruppe Neuernsdorf

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Neuhausen“. Ortsfeuerwehren fügen den Ortsteilnamen an.

- (3) Die Abteilungen der Ortswehren bestehen aus:
- Aktive Abteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Alters- und Ehrenabteilung

Zusätzlich können folgende Abteilungen bestehen:

- Helfer vor Ort (First Responder)
- Musik treibender Zug
- Abteilung für Logistik

§ 2**Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Entfällt

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Für Aufnahmen in den musiktreibenden Zug und die Abteilung Logistik gilt Absatz 1. Die spezifischen Anforderungen an den musiktreibenden Zug und die Abteilung Logistik müssen erfüllt werden.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
- die Mitglied
 - in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 3 festgestellt wird, oder
 - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug / in der Alters- und Ehrenabteilung / in der Abteilung Logistik gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.
- Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7

Ruhe des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Ein Feuerwehrangehöriger kann beantragen, seinen aktiven Feuerwehrdienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen für die Dauer von 5 Jahren ruhen zu lassen. Eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Über den Antrag sowie eine Verlängerung entscheidet der Gemeindefeuerleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.

- (3) Die Zeiten des Ruhens des aktiven Feuerwehrdienstes gelten als Unterbrechung und werden bei der Ermittlung der Dienstjahre nicht berücksichtigt.

§ 8

Helfer vor Ort (First Responder)

Die Mitarbeit als Helfer vor Ort (First Responder) erfordert die Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung der Feuerwehr und damit die Absolvierung einer Truppmannausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift, welche auch die erweiterte Erste Hilfe Ausbildung als Grundqualifikation beinhaltet. Die fortlaufende medizinische Qualifikation erfolgt in der Abteilung der Helfer vor Ort, an denen regelmäßig teilgenommen werden muss. Die aktive Mitgliedschaft kann mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnen.

§ 9

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung, Abteilung für Logistik, Musiktreibender Zug

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung aufgenommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter in Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 11

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 12

Organe der Gemeindefeuerwehr

- Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
- der Gemeindefeuerleiter
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss
 - der Ortswehrleiter
 - die Ortsfeuerwehrausschüsse
 - die Hauptversammlungen

§ 13 Gemeindewehrleiter

- (1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 17 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
Er entscheidet über die nach § 14 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindewehrleiter fest.
- (6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten entsprechend Absatz 1, Absatz 2, entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.
- (7) Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister und Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters und wählt den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - den weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehrausschüsse

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters sind die von den Feuerwehrangehörigen gewählten und berufenen Mitgliedern der Ortsfeuerwehrausschüsse wahlberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

- (3) In den Hauptversammlungen werden je 2 zusätzliche Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss gewählt. Die Gewählten sind gleichzeitig Mitglieder im Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll einmal, die Ortsfeuerwehrausschüsse viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 17.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 entsprechend.
Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und alle sind stimmberechtigt. Er bildet sich aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seine Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Ersthelferabteilung, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Leiter des musiktreibenden Zuges und weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschusses und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der zuständige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung be-

kannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 16

Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte / Beauftragte für Atemschutz
 - Schriftführer
 - Leiter der Abteilung Helfer vor Ort (First Responder) sowie dessen Stellvertreter
 - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
 - Jugendfeuerwehrwarte sowie dessen Stellvertreter
 - der Leiter des musiktreibenden Zuges
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (5) Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung der Mitglieder vom Gemeindeführer in ihre Funktion bestellt.

§ 17

Wahlen

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch die nach § 14 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters kann nur dann vorgenommen, wenn mehr als die Hälfte der nach § 14 Absatz 2 der wahlberechtigten Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses anwesend sind.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen für die Dauer von 5 Jahren. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss bzw. Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neuhausen vom 14.12.2011 außer Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., 18.05.2022



Drescher
Bürgermeister



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lesen macht Spaß! – Bibliothek Neuhausen und Cämmerswalde



Mit der so genannten „Onleihe“ kann unter der Internetadresse www.onleihe.de/bibo-on jeder Bibliotheksbenutzer ab dem 16. Lebensjahr aktuelle Bestseller oder Hörbücher ausleihen. Benötigt wird ein Internetanschluß, ein geeignetes Endgerät, wie PC, E-Book-Reader, Tablet PC oder Smartphone, und einen gültigen Bibliotheksausweis. Um sich das erste Mal E-Books ausleihen zu können, bekommen Sie von unserer Bibliothek ein Passwort zugeteilt und schon kann es losgehen.

Zwei Internetarbeitsplätze, eine Spielecke für die Kleinsten und gemütliche Lesecken runden das ansprechende Ambiente der Bibliothek ab.

Im Ortsteil Cämmerswalde befindet sich im „Haus des Gastes“ eine kleine Ausleihstelle, welche ebenfalls ständig mit neuen Medien ausgestattet wird.

Unsere Öffnungszeiten:

**Neuhausen,
Brüxer Str.22**

Montag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Cämmerswalde,
Haus des Gastes**

14:30 Uhr – 17:30 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
Freitag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 037361/15860
e- mail: bibliothek@neuhausen-erzgebirge.de
Ansprechpartner: Bibliothekarin Carmen Mühl

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Hallo Kinder,

kommt doch mal in euren Ferien in unsere Bibliothek.

In einer gemütlichen Ecke lesen, einen Eistee genießen, mit Freunden schwatzen, spielen oder basteln...wie wär's? Außerdem bieten wir an:

jeden Dienstag: Kreativ- Nachmittag
jeden Freitag : Kino-Nachmittag

Ich freue mich auf euch!!!
Eure Bibliothekarin Carmen Mühl

Redaktioneller Teil

Umwelttelefon

Meldungen und Hinweise über besondere Wetterlagen, Geruchsbelästigungen und sonstige Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen sind an folgende Adressen zu richten:

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Tel.: 0351/5646522 | Fax.: 0351/5646529
uwe.boehme@smul.sachsen.de
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Tel.: 0351/26125104 | Fax.: 0351/26125199
cornelia.oelke@smul.sachsen.de

Außerdem können Sie sich im Internet unter www.luft.sachsen.de über die Luftqualität in Sachsen informieren.

TERMINE Abfallentsorgung Juli 2022

Neuhausen (ohne Deutscheinsiedler Weg) und OT Dittersbach, OT Frauenbach, OT Heidelberg

14.07.2022	Restmüll
28.07.2022	Restmüll
19.07.2022	Papier
05.07.2022	Gelbe Tonne
19.07.2022	Gelbe Tonne

Neuhausen (Deutscheinsiedler Weg)

14.07.2022	Restmüll
14.07.2022	Papier
14.07.2022	Gelbe Tonne

OT Cämmerswalde

13.07.2022	Restmüll
27.07.2022	Restmüll
21.07.2022	Papier
05.07.2022	Gelbe Tonne
19.07.2022	Gelbe Tonne

OT Deutschgeorgenthal, OT Neuwersndorf, OT Rauschenbach

13.07.2022	Restmüll
27.07.2022	Restmüll
19.07.2022	Papier
05.07.2022	Gelbe Tonne
19.07.2022	Gelbe Tonne

Annahme von Grünschnitt

Die Annahme von **Grünschnitt** erfolgt montags in der Zeit **von 17:00 bis 18:00 Uhr** am alten Heizhaus (Ernst- Thälmann- Str. 20).

Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten!
Bitte halten Sie das Entgelt passend bereit!

Kosten für die Grünschnittabgabe:

80l- Sack	1,00 €
Anhänger klein	4,00 €
Anhänger groß	7,00 €

Wir bitten darum, Grünschnitt, Heckenschnitt und Äste zu trennen!

Wilde Mülldeponien



Zu illegalen Müllablagerungen kommt es leider immer wieder

In den vergangenen Monaten hat sich bedauerlicherweise ein sehr fraglicher „Trend“ fortgesetzt. Die Menge und Häufigkeit an wilden Müllablagerungen im Landkreis Mittelsachsen haben stark zugenommen.

Illegale Müllplätze im Wald und Flur verschandeln nicht nur die Natur, sie können auch gefährlich für Mensch und Umwelt werden. Egal ob Hausmüll, Sperrmüll, Bauabfälle, sogar Lebensmittel, Tierkadaver oder Sonderabfälle – manche Bürger schrecken nicht davor zurück, alle Dinge des täglichen Lebens illegal zu entsorgen. Die „Entsorgung“ von Müll im Wald und Flur stellt dabei eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden. Im Landkreis Mittelsachsen wird jede der EKM bekannte illegale Ablagerung der Landkreisverwaltung mitgeteilt und bei ausreichend Beweislast zur Anzeige gebracht.

Erschreckend, dass viele der illegalen Ablagerungen aus Abfällen bestehen, die kostenfrei an den Wertstoffhöfen angenommen werden. Hierzu zählen etwa Elektroschrott, Sperrmüll (bis 3 m³ pro Anlieferung kostenfrei), Schrott, Papier oder Verpackungen. Schadstoffe können bis zu 30 Liter bzw. 30 Kilogramm beim Zwischenlager für Sonderabfall oder dem Schadstoffmobil ebenfalls kostenfrei abgegeben werden. Ungeachtet dessen können Bürger Sperrmüll, Leichtverpackungen sowie Papier und Pappe von zu Hause abholen lassen und sich somit sogar den Weg zu den Wertstoffhöfen ersparen.

Was können Sie zur Sauberkeit unsere Umwelt beitragen?

Melden Sie illegale Ablagerungen den EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH unter 03731-2625/0. Sollten Sie die Tat beobachten oder Hinweise auf die Identität der Täter haben, melden Sie dies bitte den örtlichen Behörden (Ordnungsamt) oder der EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH.



Unter den illegalen Müllablagerungen im Landkreis Mittelsachsen befinden sich häufig Baustellenabfälle.

Impressum

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Neuhausen, Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen
Redaktionelle Zusammenstellung:	Touristinformation Neuhausen, Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen, ☎ 037361 1597-77, Fax 037361 1597-50
Gesamtherstellung:	Erzdruck GmbH Vielfalt in Medien, Lauterbacher Str. 1, 09496 Marienberg, ☎ 03735 9164-0, Fax 03735 9164-50

Der Herausgeber ist verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teiles. Für den Inhalt der anderen Teile zeichnet der Verfasser selbst verantwortlich. Preis: 1,- €

Wir gratulieren unseren Jubilaren und wünschen alles Gute sowie Gesundheit und Wohlergehen.



Neuhausen/Erzgeb.

Jürgen Löschner 15.07.1945 77 Jahre

OT Cämmerswalde

Gerhard Schmidt 24.07.1940 82 Jahre

OT Neuwernsdorf

Hanna Kempe 13.07.1938 84 Jahre

Renate Herklotz 24.07.1939 83 Jahre

Zur Veröffentlichung von **Alters-, oder Ehejubiläen** benötigt die Gemeinde Neuhausen Ihr Einverständnis (Unterschrift). Eine Einverständniserklärung wird Ihnen gern im Rathaus ausgehändigt oder auf telefonische Anfrage zugeschickt. Die Einwilligung gilt ab dem Datum der Unterschrift, sie ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei Fragen kontaktieren Sie uns gern unter: 037361 – 15970, oder 159777.

Bereitschaftsdienst Ärzte

Zahnärztlicher Notdienst Olbernhau – Marienberg – Zschopau



Samstag und Sonntag von 9:00 bis 11:00 Uhr für dringende Schmerzfälle

02./03.07.22	Praxis Dr. med. dent. A. Härtwig, Zschopau	03725 22195
09.07.22	Praxis M. Kaden, Olbernhau	037360 75282
10.07.22	BAG Dr. Med. dent. C.+F. Budai, Kurort Seiffen	037362 7272
16.07.22	BAG E.+M. Köhler, Olbernhau	037360 73460
17.07.22	Praxis Dipl.- Stom. H. Jehmlich, Marienberg	03735 23140
23.07.22	BAG E.+M. Köhler, Olbernhau	037360 73460
24.07.22	Praxis Dr. Med. B. Rösch, Großolbersdorf	037369 84848

Zum Redaktionsschluss standen leider noch nicht alle Termine zur Verfügung. Sie können diese im Internet unter www.zahnarzt-notdienst.de Bereich Olbernhau abrufen.

Apothekenbereitschaft

Der Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich und beginnt am Montag 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag 8:00 Uhr.

27.06.- 03.07.22	Stadt- Apotheke, Zöblitz	037363 7287
04.07.- 10.07.22	Bornwald- Apotheke, Großolbersdorf	037369 8241
+ 09.00-21.00 Uhr	Rats- Apotheke, Seiffen	037362 8210
11.07.- 17.07.22	Pelikan- Apotheke, Marienberg	03735 61122
18.07.- 24.07.22	Stadt- Apotheke, Lengefeld	037367 2296
25.07.- 31.07.22	Linden- Apotheke, Lengefeld	037367 862240

Diakoniestation Seiffen

Am Rathaus 3 • 09548 Seiffen
Tel./Fax: 037362/8481



Wochenenddienst DRK-Sozialstation Sayda und Umgebung



Wir sind für Sie jederzeit unter folgender Telefonnummer erreichbar: **037327/83498** • Fax 037327/83499

Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?
In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.
Informationen zu allen **Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: www.kvsachsen.de > Bereitschaftsdienste.

Zahnärztlicher Notdienst Brand-Erbisdorf – Freiberg – Flöha



Samstag	9:00 – 10:00 Uhr
Sonntag	10:00 – 11:00 Uhr
Feiertag	10:00 – 11:00 Uhr

02.07.22	Praxis Dr. med. H.-J. Riediger, Freiberg	03731 34686
03.07.22	Praxis Dipl.- Stom. K. Drechsel, Freiberg	03731 23972
09.07.22	patiodoc MVZ Dieblich GmbH Zahn., Brand- Erbisdorf	037322 3657
10.07.22	Praxis J. A. Dabrowski, Eppendorf	037293 506
16.07.22	Praxis E. Mistakidou, Bobritzsch- Hilbersdorf	037325 6523
17.07.22	Praxis Dr. med. dent. O. Kujat, Freiberg	03731 23252
23./24.07.22	patiodoc MVZ Dieblich GmbH Zahn., Brand- Erbisdorf	037322 3657

Änderungen bitte vorbehalten.

Zum Redaktionsschluss standen leider noch nicht alle Termine zur Verfügung. Sie können diese im Internet unter www.zahnarzt-notdienst.de Bereich Olbernhau abrufen.

Kirchgemeinden



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen – Heidersdorf

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen Juli 2022

Sonntag, 03. Juli 2022, 3. Sonntag nach Trinitatis
08.30 Uhr Heidersdorf Gottesdienst

Freitag, 08. Juli 2022
19.30 Uhr Neuhausen #believe – der andere Gottesdienst

Sonntag, 17. Juli 2022, 5. Sonntag nach Trinitatis
08.30 Uhr Neuhausen Gottesdienst

Sonntag, 24. Juli 2022, 6. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Heidersdorf Gottesdienst mit Abendmahl



TOBIAS WENZEL
BESTATTUNGSIINSTITUT GmbH

Sayda Dresdner Straße 71
(ehemals Schlecker)

Telefon gebührenfrei:
0800 8936935

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 bis 13.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

info@bestattung-wenzel.de · www.bestattung-wenzel.de

Sonntag, 31. Juli 2022, 7. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Neuhausen Gottesdienst

Unsere Kreise (Neuhausen) laden ein zum/zur:

Frauenkreis	Mittwoch, 13. Juli	19.30 Uhr
Weibernest	Mittwoch, 27. Juli	20.00 Uhr
Bibelkreis	Donnerstag, 14. Juli	19.30 Uhr
Jungchar (5./6. Kl.)	dienstags	15.30 Uhr
Christenlehre (3./4. Kl.)	montags	14.30 Uhr
Christenlehre (1./2. Kl.)	dienstags	14.30 Uhr
Junge Gemeinde	freitags	19.00 Uhr
Posaunenchor	montags	19.30 Uhr
Kirchenchor	dienstags	19.30 Uhr
Krabbelgruppe	Dienstag, 12. Juli	15.30 bis 16.30 Uhr

im Kinderhaus
„Vier Jahreszeiten“

Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei Neuhausen:

Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Erreichbarkeit Pfarramtskanzlei Neuhausen: 037361 – 45249 / Fax - 50851

Erreichbarkeit Pfarrerin Mandy Heinrich: 037361 - 50850

E-Mail: kg.neuhausen@evlks.de

Internet: <https://kirchspiel-olbernhau.de/>**Kirchgemeinde Clausnitz – Cämmerswalde – Rechenberg****Veranstaltungen im Juli**

03.07. 09.3	Zeltgottesdienst zum Jahrmarkt (Pf. Pohle)	Clausnitz
03.07. 08.30	Gottesdienst (Pfn. Klement)	🏰 Voigtsdorf
03.07. 10.00	Gottesdienst mit Taferinnerung / Kigo (Pfn. Klement)	🏰 Dorfchemnitz
03.07. 10.00	Abendmahlsgottesdienst (Pf. Hecker)	🏰 Sayda
03.07. 17.00	Sommermusik (Kantor Domke)	🏰 Sayda
04.07. 20.00	Frauentreff	🏰 Sayda
05.07. 19.00	Gebetskreis	🏰 Dorfchemnitz
06.07. 15.30	Eltern-Kind-Kreis	🏰 Cämmerswalde
07.07. 14.15	Rentnerkreis	🏰 Cämmerswalde
08.07. 19.00	Junge Gemeinde „Kreuztanne“	🏰 Cämmerswalde
08.07. 19.30	#believe - Der andere Gottesdienst	Kirche Neuhausen
10.07. 08.30	Gottesdienst (Pf. Pohle)	🏰 Cämmerswalde
10.07. 10.00	Abendmahlsgottesdienst / Kigo (Pf. Pohle)	🏰 Rechenberg
10.07. 09.30	Gottesdienst zum Hammerfest (Pfn. Klement)	🏰 Dorfchemnitz

10.07. 17.00	Sommermusik (Kantor Domke)	🏰 Clausnitz
14.07. 14.15	Frauentreff	Heimathaus Clausnitz
15.07. 19.00	Glaube im Gespräch: Sommerfest	🏰 Cämmerswalde
17.07. 10.00	Familienkirche mit Taufe / Kigo (Pf. Pohle)	🏰 Rechenberg
17.07. 10.00	Abendmahlsgottesdienst (Pfn. Klement)	🏰 Voigtsdorf
17.07. 14.00	Gottesdienst mit Taufe (Pfn. Klement)	🏰 Dorfchemnitz
17.07. 10.00	Gottesdienst (Pf. Hecker)	🏰 Sayda
19.07. 19.00	Gebetskreis	🏰 Dorfchemnitz
23.07. 21.00	Sommernachtsmusik zum Vogelschießen (Kantor Domke / Pf. Pohle)	🏰 Cämmerswalde
24.07. 10.00	Gottesdienst mit Taferinnerung / Kigo (Pf. Pohle)	🏰 Clausnitz
24.07. 09.00	Bibelgesprächswanderung (Pfn. Klement) Treff auf dem Sandberg in Frauenstein	
24.07. 10.00	Gottesdienst (Pf. Hecker)	🏰 Sayda
28.07. 14.15	Seniorenkreis	🏠 Rechenberg
31.07. 17.00	Abendmahlsgottesdienst (Pfn. Klement)	🏰 Rechenberg
31.07. 08.30	Gottesdienst (Pfn. Klement)	🏰 Voigtsdorf
31.07. 10.00	Abendmahlsgottesdienst (Pf. Hecker)	🏰 Sayda

Ev.- luth. Kirchgemeinde Kreuztanne bei Sayda,www.kirchregion-kreuztanne.de

Pfarramt Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg

Dorfstr. 56, 09623 Clausnitz, Tel.: 037327-7210, Fax: 833203

e-mail: kg.clausnitz@evlks.de, steffi.geyer@evlks.de

Öffnungszeiten unserer Kanzlei:

Mo. 16:00 Uhr-18:00 Uhr, Fr. 10:00 Uhr-12:00 Uhr

Pfr. Philipp Pohle erreichen Sie unter: 037327-833204 bzw. philipp.pohle@evlks.de

Katholische Kirche**Gottesdienste finden im Juli wie folgt statt:**

Samstag 02.07.	17.00 Uhr	Neuhausen
Samstag 09.07.	17.00 Uhr	Neuhausen
Samstag 16.07.	17.00 Uhr	Neuhausen
Samstag 23.07.	17.00 Uhr	Neuhausen
Samstag 30.07.	17.00 Uhr	Neuhausen

Alle aktuellen Gottesdienstzeiten unserer Pfarrei finden Sie auch unter: www.erk-katholisch.de

SOFORTHILFE IM TRAUERFALL -
Übernahme sämtlicher Bestattungsangelegenheiten

BESTATTUNGEN GÜNTER SCHUBERT
MEISTERBETRIEB INH. MARTIN SCHUBERT

BÜRO Marktplatz 4
09526 Olbernhau

E-MAIL info@bestattung-schubert.de
www.bestattung-schubert.de

Tag & Nacht ERREICHBAR
037360 6666 55

Rückblick auf das Nussknackerfest 2022

Am Freitag, dem 20. Mai 2022 war es tatsächlich so weit. Der Startschuss fiel für das diesjährige Nussknackerfest. Nach 2 Jahren Pandemie war es für die Organisatoren schon etwas ungewohnt, aber umso erfreulicher, dass das Fest ohne große Einschränkungen geplant werden konnte. Wie schon zu den Festen 2018 und 2019 fand am Freitagabend der Unternehmerstammtisch im Festzelt statt. In diesem Jahr war er noch besser besucht als zuvor. Die Gewerbetreibenden nutzten die Möglichkeit zum Austausch. Im Anschluss legte DJ Marvix auf und die Jugend feierte bis weit in die Nacht. Am Samstagnachmittag war Gaudi-Olympiade angesagt. Die Verantwortlichen hatten sich wieder lustige und knifflige Spiele ausgedacht, extra dafür wurde im Vorfeld ein Fahrrad umgebaut und ein Getränkegalgen gezimmert. 8 Mannschaften gaben ihr Bestes und kämpften sich durch Torwandschießen, Teamskilauf oder Schubkarrenrennen. Sieger wurde das Team vom Jugendclub vor den Seiffener Nachbarn Bierbank 1 und 2. Besonders gefreut hat es uns, dass mit dem Team ZT Schmiedler auch eine Firma teilnahm. Wir hoffen sehr, dass sich im nächsten Jahr auch wieder begeisterte Gaudi-Olympioniken melden werden. Höhepunkt des Abends waren „Grenzenlos“ aus Lichtenberg. Phillip und Theres sorgten für eine Riesenstimmung im restlos ausverkauften Festzelt. Auch der Auftritt der Devil Dancer vom NCV Neuhausen wurde laut bejubelt. Trotz der langen Partynacht standen am Sonntag früh alle Verantwortlichen für Speis, Trank und Stimmung pünktlich bereit. 10 Uhr begann der Frühschoppen mit den Fröhlichen Blasmusikanten aus Cämmerswalde. Das diesjährige Bierkrugstemmen konnte wieder Herr Stiegler aus Zwickau

für sich entscheiden, der zu jedem Fest extra angereist kommt. Während im Festzelt noch geschunkelt wurde, bereiteten sich die Seifenkistenpiloten unter der Leitung von Werner Fröse auf den Start vor. Ein großes Starterfeld und tolle Kisten begeisterten die Zuschauer an der Strecke. Am Nachmittag führten die Kinder des Ev. Kinderhaus 4 Jahreszeiten ein Programm auf, das für Begeisterung bei den Zuschauern sorgte. Anschließend wurde gespielt und gebastelt, die Ponys hatten jede Menge zu tun und die Hüpfburg der FFW Neuhausen war oft umlagert. Auch Karussell und Schießbude konnten sich über mangelndes Interesse nicht beklagen. Es passte einfach alles am Nussknackerfestwochenende – das Wetter, die Lust der Gäste, nach so langer Ruhe wieder einmal richtig zu feiern, die gute Stimmung.

Die Organisatoren bedanken sich stellvertretend für alle fleißigen Helfer beim Sportverein Pulsschlag für die gastronomische Betreuung, bei Werner Fröse für die Organisation des Seifenkistenrennens, bei der FFW Neuhausen für die Absicherung und bei den Gästen für Ihr Kommen. Wir freuen uns aufs nächste Jahr und hoffen, es wird wieder so schön wie 2022.

Nachfolger gesucht:

Unser Werner Fröse, der seit vielen Jahren mit Leidenschaft, Herz und Humor das traditionelle Seifenkistenrennen zum Nussknackerfest organisiert, sucht jetzt schon einen engagierten Nachfolger. Wer Interesse an den flotten Kisten und ein Herz fürs Nussknackerfest und unseren Ort hat, meldet sich bitte in der Touristinfo. Werner Fröse möchte die- oder denjenigen gern persönlich an die Organisation und die Durchführung eines Seifenkistenrennens heranführen. Wir würden uns freuen, wenn Werner einen engagierten Mitstreiter zur Seite bekommt, der später einmal den Staffelstab Seifenkistenrennen übernehmen wird.



VEREINE geben bekannt

Die Volkssolidarität e.V. informiert



Liebe Mitglieder und
Freunde unserer Ortsgruppe,

Am **Mittwoch, 20. Juli 2022**
fahren wir mit der
Silberstadtbahn durch die
historische Altstadt von Freiberg.



Die Fahrt beginnt am Schloßplatz und endet auch dort
nach einer Stunde.

Bis zur Heimfahrt wieder mit dem Linienbus bleibt uns
individuell Zeit zur Stärkung oder zum Bummeln.

Abfahrt: 10:00 Uhr mit dem Linienbus ab Bahnhof Nhs.
Ankunft: gegen 17.30 Uhr am Bahnhof Neuhausen

Tip: Die Fahrtkosten trägt jeder Teilnehmer selbst.
Kostengünstig ist es, das 9,- Euro- Ticket vorher
zu erwerben. Man kann es den ganzen Monat noch
nutzen.

Es sind noch Plätze frei! – Bitte melden Sie sich beim
Ortsgruppen- Vorstand!

Bis bald!
der Ortsgruppenvorstand

Seniorengruppe Cämmerswalde

Hallo liebe Senioren,

In den Monaten
Juli und August 2022
haben wir

Sommerpause



Im Monat September findet unser Treff in der
Gaststätte am Flugzeug statt.
Termin ist der 29.09.22.
Näheres im September- Amtsblatt.

Bis dahin genießt den Sommer und bleibt gesund!

Kartenvorverkauf Haus des Gastes Seiffen 2022

in der Touristinformation Seiffen, Hauptstraße 73
(Spielzeugmuseum) Tel.: 037362-8438

info@touristinfo-seiffen.de

<https://shop.seiffen.de/produkt-kategorie/eintrittskarten/>

- | | |
|----------|---|
| 08.10.22 | Einlass ab 18:30 Uhr, Beginn 19:30 Uhr
Uwe Steimle „Günther allein zu Haus“
Eintritt VVK 30,00 € - Abendkasse 34,00 €
www.uwesteimle.de |
| 22.10.22 | Einlass ab 15:00 Uhr, Beginn 16:00 Uhr
Ronny Weiland „Die Stimme der
Extraklasse“
– Lieder vom Wolgastrand
Eintritt 27,00 €
www.ronny-weiland.com |
| 16.12.22 | Einlass ab 14:00 Uhr, Beginn 15:00 Uhr
Die große Südtiroler Weihnacht –
Die Ladiner, Alexander Rier,
Kastelruther Männerquartett
(verlegt vom 18.12.20 und 3.12.21)
Eintritt 47,90 € www.thomann-music.de |
| 28.01.23 | Einlass ab 19:00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr
Kabarett Leipziger Pfeffermühle
(aktuelles Programm) Eintritt 25,00 €
(verlegt vom 30.1.21)
www.kabarett-leipziger-pfeffermuehle.de |
| 11.03.23 | Einlass ab 14:30 Uhr, Beginn 15:30 Uhr
Johann-Strauss-Chor Leipzig
Eintritt VVK 12,00 € - Tageskasse 15,00 €
(verlegt vom 27.02.21 und 26.2.22)
www.johann-strauss-chor.de |
| 21.10.23 | Einlass ab 19:00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr
Herkuleskeule Dresden „Hüttenkäse“
(oder aktuelles Programm)
Eintritt VVK 25,00 € - Abendkasse 28,00 €
(verlegt vom 27.3.21)
www.herkuleskeule.de |
| 27.01.24 | Einlass ab 18:30 Uhr, Beginn 19:30 Uhr
Katrin Weber „Nicht zu fassen“
Eintritt VVK 37,00 € - Abendkasse 39,00 €
(verlegt vom 28.1.22)
www.katrinweber.de |

-Änderungen vorbehalten-

**Aufgrund der Infektionslage im Zusammenhang
mit COVID-19 gelten die jeweils aktuellen Verordnungen
(SächsCoronaSchVO, Verfügungen usw.)**

Bereits erworbene Eintrittskarten behalten bei Verlegung
der Veranstaltung ihre Gültigkeit oder können
zurückgegeben werden.

Infos und weitere Veranstaltungen unter: www.seiffen.de

**Spruch
des
Monats**

**Sei wie Zucker:
süß und
raffiniert!**



PFLEGE ZU HAUSE

NUTZEN SIE BEREITS ALLE ZUSCHÜSSE?



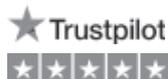
Entlastung & Auszeiten für pflegende Angehörige

- ✓ **1.500 € Entlastungsbetrag pro Jahr**
z.B. für Seniorenbetreuung oder Haushaltshilfen
- ✓ **Kostenlose Pflegeberatung**
alle 3 bzw. 6 Monate verpflichtend
- ✓ **1.774 € Kurzzeitpflege jährlich**
z.B. für Ersatzpflege im Pflegeheim
- ✓ **1.612 € Verhinderungspflege**
inkl. Aufstockung ein Jahresbudget von 2.418 €

PFLEGEGRAD	PFLEGEGELD	PFLEGESACHLEISTUNG
2	316 €	724 €
3	545 €	1.363 €
4	729 €	1.693 €
5	901 €	2.095 €

Kostenlos mit Pflegegrad

- ✓ **4.000 € Zuschuss für Treppenlifte, Badumbau & mehr**
- ✓ **Gratis Pflegehilfsmittel: Mundschutze, Desinfektionsmittel & mehr**
- ✓ **Hilfsmittel: Elektromobil, Pflegebett & mehr**
- ✓ **Hausnotruf: Basis-Modell kostenlos**



Kostenlose Beratung: 06131 / 49 32 023
Mehr Informationen: www.pflegehilfe.org

Historisches

30 Jahre Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft – 1956-1986

Die sozialistische Entwicklung der Land- wirtschaft rund um den Schwarzenberg

Fortsetzung aus AB Juni 2022

Die Rolle der Jugend in der sozialistischen Landwirtschaft verdeutlicht nicht zuletzt die Arbeit der jungen Neuerer der LPG Neuhausen. Unter der Leitung von Leopold Hoppe wurden die jungen Leute Bezirksieger im Wettbewerb der Landjugend 1958 im Bezirk Karl- Marx- Stadt.

(...)

Die junge LPG „Pionier“ schreitet voran. So konnte man unter der Überschrift der Lokalseite der Volksstimme am 16.2.1959 lesen: „Silo selbst geschaffen“. Auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes in Neuhausen errichteten die LPG- Mitglieder Günther Ihle und Wilhelm Schneider im Vorjahr neben dem Rinderstall der LPG zwei Silos.

Weiterhin stellte sich Neuhausen große Aufgaben: Schwerpunkt- mäßig soll die Marktproduktion erhöht werden.

Die Einzelbauern sollen für die LPG überzeugt werden. Fortschritte sind in der Viehzucht wichtig und eine ordentliche Futtergrundlage muss für sie geschaffen werden. Die LPG erhält 2 Melkanlagen, 3



fleißige Helfer bei der Kartoffelernte, Schüler der Neuhausener Schule



Schüler aus Neuhausen bei der wohlverdienten Pause

Hofschlepper, einen Mähdrescher, 1 Kartoffelkombi und einen Duglader. 1960 war ein weiteres historisch bedeutsames Jahr. Wir sagten: „Der sozialistische Frühling zieht in die Landwirtschaft ein.“ Es entstand das vollgenossenschaftliche Dorf.

Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die LPG Typ I „Aufbau“ Neuhausen und „Einheit“ Neuhausen- Dittersbach gegründet.

Die LPG „Aufbau“ bestand aus 5 Brigaden: Brigade Aufbau, Brigade Frauenbachtal, Brigade Vereinte Kraft, Brigade Schwartenberg, Brigade Heidelberg.

Diese 5 Brigaden schlossen sich am 8.4.1960 mit 318,13 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zur LPG Typ I zusammen. Ihr Vorsitzender wurde Fritz Helbig, der gleichzeitig der Vorsitzende der VdgB- Ortsorganisation war. 11 Genossenschaftsbauern wurden in den Vorstand gewählt. Vertreter aus allen Brigaden.

Die LPG Typ I „Einheit“ Neuhausen- Dittersbach umfasste 16 Betriebe, die 232,12 ha Land bewirtschafteten. Zum Vorsitzenden wurde Christoph Reimer gewählt, der auch in der LPG (T) „Schwartenberg“ als Tierzuchtleiter und stellvertretender Vorsitzender fungierte. Er hat, vertreten für viele ungenannte Genossenschaftsbauern, einen großen Anteil an der genossenschaftlichen Produktion. Der LPG „Einheit“ wurde die VdgB- Weide zur Bewirtschaftung übergeben. Damals lag die Marktproduktion je Hektar bei 15 dt/GE. Diese geringe Produktion hatte zur Folge, dass nur wenig Geld vorhanden war. Oft wurden nur 100 Mark im Monat verdient. („Unsere Heimat“ April 1976 – Kollege Schüppel)

Die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft war mit harten Auseinandersetzungen und dem Überwinden nicht weniger Widersprüche verbunden.

Der Zusammenschluss der werktätigen Bauern zu Genossenschaften, war die größte revolutionäre Umwälzung in der Geschichte der deutschen Bauern. Durch den vollständigen genossenschaftlichen Zusammenschluss der Bauern entstanden zwei Formen des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln: genossenschaftliches und staatliches Eigentum.

Im Jahre 1960 wurde schon daran gearbeitet, auch den Genossenschaftsbäuerinnen die volle Gleichberechtigung zu gewährleisten. So wurde z. B. Erna Enderlein Vorstandsmitglied.

Die Aufgaben der Ortsparteigruppenorganisationen waren Anfang der 60er Jahre vor allem folgende: Die Genossen mussten Vorbildwirkung ausstrahlen. Mit Kritikern der sozialistischen Landwirtschaft mussten sie sich auseinandersetzen. Mit viel Überzeugungskraft mussten die Genossen den Bauern gegenüberstehen. In den Genossenschaften galt es in erster Linie die kollektive Leitungstätigkeit stärker durchzusetzen, mit der Cliquenwirtschaft musste radikal Schluss gemacht werden.

Als ein Problem der 60er Jahre stand der Maisanbau in unserem Gebiet. Es gab viele Anfechter, die bezweifelten mit dieser Kultur in unseren Höhenlagen günstige Erträge erreichen zu können.

Der damalige Vorsitzende der LPG Neuhausen, Genosse Rentner sagte zum Maisanbau: „Auch in Neuhausen stünde man dem Maisanbau skeptisch gegenüber, die Erfahrungen aber zeigten, dass damit große Erfolge zu erzielen waren. In Neuhausen wurden Erträge bei Mais von 370 dt/ha erzielt.“

Worauf kam es in der LPG Typ I an, um mit der Produktion vorwärtszukommen?

Die ständigen Produktionsbrigaden mussten weiter stabilisiert werden und produktionsintensiver in Erscheinung treten. Die genossenschaftliche Viehhaltung wurde angestrebt. Der Brigadeplan war wichtig und die Buchhaltung war nicht zu unterschätzen.

Es ist erstaunlich, wie schnell die Ernte in der LPG „Pionier“ Neuhausen zum Abschluss gebracht wurde. Die Herbstbestellung wurde 1960 bis zum 6.10. zum Abschluss gebracht.

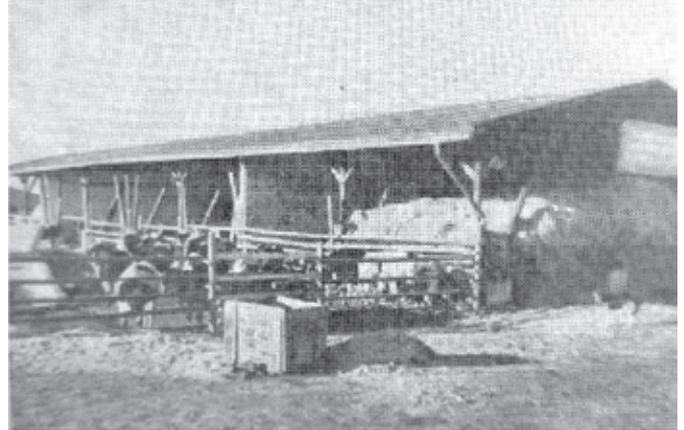
Dieses zügige Vorankommen war auch den Traktoristen mit ihrer hohen Einsatzbereitschaft zu verdanken. Johannes Kaltfofen, der in der Kooperation „Am Schwartenberg“ für die Bestimmung der Futterqualität verantwortlich war, oder Hanno Kreher, der einen W 50 in der LPG (P) Neuhausen fuhr, waren die ersten Traktoristen der Genossenschaft.

„Mit dem Übergang aller Bauern zur genossenschaftlichen Produktion, erhöhte sich die Verantwortung der staatlichen Organe für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft. Mit dem Gesetz über die LPG wurden das sozialistische Recht auf diesem

Gebiet ausgearbeitet und der Schutz und die Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums gesetzlich verankert.“

Es ist erstaunlich, wie in historisch kurzer Zeit von 8 Jahren, 800.000 bäuerliche Wirtschaften sich vom Sommer 1952 bis zum Frühling 1960 in 19.313 LPGen zusammengeschlossen haben.

Millionen Menschen fanden eine neue Lebensweise. Frei von Ausbeutung begannen die Bauern die Vorzüge der genossenschaftlichen Produktion zu meistern und ein neues Leben auf dem Lande zu gestalten.



Errichtung von Offenställen für die Rinderhaltung – eine Maßnahme zur Konzentration der Viehbestände



Genossenschaftsbauern von Neuhausen bei der Kartoffelernte in den 60er Jahren



Die Frauenbrigade Neuhausen wird mit dem LKW zur Arbeit gefahren

Fortsetzung folgt

Vogelschießen



Cämmerswalde

30. & 31. Juli 2022

30.

ab 14:00 Uhr

15:00 Uhr

15:00 Uhr

Stellen ab 20:30 Uhr

ab 20:00 Uhr

Fußball- Kleinfeldturnier
mit 4 Mannschaften Altherren
Kindervogelschießen
Jugendfeuerwehr stellt sich vor

Fackelumzug ab „Gasthaus Meyer“,
Musik für Jung und Alt mit DJ Neumix

31.

07:00 Uhr

12:00 Uhr

12:30 Uhr

14:00 Uhr

ab 14:00 Uhr

ca. 15:00 Uhr

ab 16:00 Uhr

19:00 Uhr

ab 14:30 Uhr

Weckruf

Stellen des Festumzuges Fuhrunternehmen Speer

Abholung Schützenkönig Dennis Bieber

Abholung Schützenkönigin Emily Schmaering

musikalische Unterhaltung im Festzelt

Beginn Königsschießen

Preisschießen

Festdisco für Jung und Alt mit „Hollys Soundkiste“

Samstag und Sonntag Festzeltbetrieb und Verknüpfungspark Wiemer

Amtsblatt Mai 2022 und Juni 2022

Kennen Sie die Mannsche?

Auf die Frage aus AB Mai 2022, woher die Mannsche ihren Namen hat, bekamen wir nach Redaktionsschluss noch eine Antwort:

Seiffen und die Flur „Mannsche“

Im „Riß über Heilige Dreifaltigkeit-, Johannes- und Himmelschlüssel Stolln“ aus dem Jahre 1772, von Johann Christian Walther, Berggeschworener zu Seiffen gefertigt (Bergarchiv Freiberg - 40040 Fiskalische Risse zum Erzbergbau, Nr.04574) sind im Gebiet „Mannsche“ und des Himmelschlüssel-Stollen auch andere Gruben eingezeichnet. Im Riss werden sie die „Biermänner“ genannt. Unter „Bemerkungen“ heißt es unter Punkt

- h. Ist den Eigenlöhnern Biermännern ihr Gesenke, welches 4 Lachter tief
- k. Der Biermänner ihr Tagesschacht.

Im Volksmund werden es dann die „Biermannschen Gruben“, wie auch wesentlich später, das „Biermannsche Drehwerk“. Aber eine weitere Erklärung wäre auch das Hiemannsche Handlungshaus, welches in dem genannten Gebiet stand. Das „Bier“ und das „Hie“ wurde dann auf das Wort „Mannsche“ reduziert. Noch zu beachten sind historische Landkarten. Die erste Nennung der Flur „Mannsche“ ist in der Topographischen Karte Sachsen mit der Section Purschenstein von 1880 zu finden.

Vielen Dank!

Heimatsforschung Wolfgang Hübsch, Neuhausen

Kennen Sie die Zankheide?

Leider gab es zur Frage, woher die Zankheide ihren Namen hat, noch keine Antworten von unseren Lesern.

Kennen Sie...



...die „Hölle“?

Als „Hölle“ wird der untere Ortsteil von Neuhausendorf bezeichnet. Woher kommt der Name „Hölle“?

Hinweise bitte an die
Ortschronistin: 037361 145981
neuhausen-ortschronistin@web.de
oder an die
Touristinfo: 037361 159777
(touristinfo@gemeinde-neuhausen.de)



Wir suchen motivierte
Mitarbeiter in allen Bereichen
unserer Produktion im Betriebsteil
Cämmerswalde, Hauptstr. 62.
Auch Quereinsteiger sind erwünscht.



Zeidler Holzkunst GmbH
Kontakt: a.zeidler@zeidler.holzkunst.de
oder 037362/ 8589

Einweihung Bilderrahmen an der Buschecke

Sonntag, 24. Juli 2022, 11 Uhr
Für das leibliche Wohl ist gesorgt, Infos zur dahinführenden
Wanderung über:
Touristinformation: 037361 - 159777



De HAARmacher



Deutschneudorfer Str. 3, 09548 Seiffen, Tel: 037362 – 76116
Neue Öffnungszeiten: Mo 9.00 – 15.00 Uhr
Di - Fr 7.30 – 20.00 Uhr
Sa 8.00 – 13.00 Uhr



TAGESPFLEGE

TAGESPFLEGE „LUTHERHAUS“

- professionelle Pflege und liebevolle Betreuung
- Mahlzeiten aus eigener Küche, traditionell und regional
- spezielle Betreuung für Menschen mit Demenz

Entlastung für pflegende Angehörige
Montag-Freitag: 8-16 Uhr

Telefon:
037360 698022

Ihr Wohlbefinden ist unsere Herzenssache!



Tagespflege „Lutherhaus“ • Blumenauer Straße 1A • 09526 Olbernhau
E-Mail: tp.lutherhaus@sb-mek.de • www.sozialbetriebe-erz.de

30 Jahre
1. Juli
1992 2022

30 Jahre
Drogerie Rita Thiel
Neuhausen

Ein Grund zum Feiern!

Stoßen Sie mit mir an,
ich lade Sie ein!

Am 1. und 2. Juli
2022

10% Rabatt
auf Drogeriesortiment

*egal wohin...
wir fahren*

TAXI

u. Mietwagen
Claudia Börner

NEUHAUSEN
Tel. 037361-45268
Mobil 0162-2812628

**Wir unterstützen Sie
bei Ihren Transportscheinen.**



TIPPS & INFOS JULI 2022

Cämmerswalde



& Umgebung

Mo bis Fr 10-17 Uhr **Nußknackermuseum – Technisches Museum und Motorradausstellung**
 Sa., So., Feiertag 10-16 Uhr Bahnhofstr. 20-24, 09544 Neuhausen ☎ 037361 4161
 bei Vorzeigen der Gästekarte 1 € Ermäßigung auf den Eintritt

Mi bis Fr 10-12, 14 -16.30 Uhr **Erzgebirgisches Glashüttenmuseum**
 Sa und So 13 -16.30 Uhr Freiburger Str. 10, 09544 Neuhausen ☎ 037361 50999
 sowie zu gesonderten Öffnungszeiten bei Vorzeigen der Gästekarte ermäßigter Eintritt
 bei Schauvorführungen! (Bekanntgabe auf Homepage und durch Aushänge)

Mo + Di Ruhetag **Flugzeugmuseum und „Gaststätte Am Flugzeug“** ☎ 037327 7386
 Mi bis So ab 9 Uhr Hauptstr.104B, 09544 Cämmerswalde

täglich 12 Uhr **Kirchenführung mit kleinem Orgelspiel in der Bergkirche Seiffen**
 (außer Sonntag, Feiertag und bei Veranstaltungen) ☎ 037362- 8385
 Gern können Sie Führungen zu anderen Zeiten anmelden.

Ganzjährig **Schlitten- oder Kremserfahrten ab Waldgasthof „Bad Einsiedel“**
 Badstraße 1, Seiffen
 Anmeldung erforderlich unter: ☎ 037362-879712

Mo-Mi, Fr 8-17 Uhr **Hofladen, Schauanlage Speiseölpresse** (bei Vorzeigen der Gästekarte
 Do 8-18 Uhr kostenfreie Besichtigung, 5% Rabatt im Hofladen)
 Sa 9-12 Uhr **& landwirtschaftliches Museum** (Voranmeldung erforderlich!)
 in der Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz eG, Hauptstr. 13
 bei Vorzeigen der Gästekarte kostenfreie Besichtigung
 sowie 5% Einkaufsrabatt im Hofladen ☎ 037327- 83930

Jeden 10 Uhr **Große Führung durch die Saigerhütte Olbernhau**
 1.Sonntag im Monat ab Kupferwarenlager
 Info und Anmeldung: ☎ 037360- 689866



Cämmerswalde



& Umgebung

VERANSTALTUNGEN JULI 2022

- 01.- Freitag bis Montag
04.07. **Clausnitzer Jahrmarkt**
auf dem Festgelände - Dorfplatz – Festzelt
siehe Aushänge ☎ 037327 833098
- 08.07. Freitag, 19:30 Uhr
#believe – der andere Gottesdienst
Team FV der EvJuMab, Ev.-Luth. Kirche Neuhausen
☎ 037361 45249
- 09.07. Samstag, 10-17 Uhr
Grünthaler Sommer
Hobby- und Kreativ- Tag – zahlreiche Künstler
Stellen ihr Hobby vor, Treibehaus, Kraftwerk, Bowlingbahn
Saigerhüttenkomplex Olbernhau ☎ 037360 71678
- 11.07. Montag, 18-20 Uhr
„Unterwegs an der Hecke“ – alles über Hecken und
deren Pflege, Lindenhof Ulberndorf in Dippoldiswalde,
Landschaftspflegeverband Sächsische
Schweiz Osterzgebirge, Anmeldung erforderlich:
bildung@lpv-osterzgebirge.de ☎ 03504 629665
- 15./ Freitag 19 Uhr, Samstag, 18:30 Uhr
16.07. **Grünthaler Sommer - Jazz- und Swing Wochenende**
in der Saigerhütte Olbernhau
☎ 037360 7870
- 16./ Samstag, 12-16 Uhr und Sonntag, 10-16Uhr
17.07. **Schauglasblasen**
mit F. Schulz, Niederdorf
im Glashüttenmuseum Neuhausen
☎ 037361 50999
- 17.07. Sonntag, 16 Uhr
„Pinselheinrich“ – musikalisches Theaterprogramm
für Erwachsene über Heinrich Zille,
bei schönem Wetter im Stadtpark,
bei schlechtem Wetter im Jugend- und Kulturzentrum
„Theater Variabel“ Olbernhau ☎ 037360 75797
- 22.- Freitag bis Sonntag
24.07. **Vogelschießen in Voigtsdorf**
(s. Aushänge) ☎ 037365 1237
- 23.07. Samstag, 10-16 Uhr
Grünthaler Sommer – Naturmarkt und
Original böhmische Blasmusik
im Gelände der Saigerhütte Olbernhau
☎ 037360 689866
- 23.07. Samstag, 20 Uhr
Musik, Licht und Steine – Mittelsächsischer
Kultursommer
Musik und Feuer- Pyro- Show in der
Burgruine Frauenstein www.mittelsachsen.de
- 24.07. Sonntag, 11 Uhr
Einweihung „Bilderrahmen an der Buschecke“
für das leibliche Wohl ist gesorgt,
Infos zur dahinführenden Wanderung
über die Touristinfo Neuhausen ☎ 037361 159777
- 29.- Freitag 18 Uhr, Samstag 19 Uhr, Sonntag 11 Uhr
31.07. **Grünthaler Sommer – Grünthaler Brauhausfest**
Kaftwerk im Gelände der Saigerhütte Olbernhau
☎ 0172 7942526
- 30.07. Samstag, 14 Uhr
Fliegerstammtisch - der FSV Schwartenberg e. V. lädt
ein in die „Gaststätte am Flugzeug“, Cämmerswalde, Thema:
Dr. Esche: „Das nationale Segelfluggmuseum der USA
in Harris Hill – Der deutsche Einfluss auf den US-
amerikanischen Segelflug“ ☎ 037327 7386
- 30.+ Samstag und Sonntag
31.07. **Vogelschießen in Cämmerswalde**
(Näheres siehe Aushänge) ☎ 037327 9637

**Der Veranstaltungsplan ist ein Auszug der Angebote und garantiert keine Vollständigkeit. -
Änderungen vorbehalten.**